

Memorandum der Beneluxstaaten an die sechs Länder der Montanunion (18. Mai 1955)

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Réunion des ministres des affaires étrangères, Messine, 01-03.06.1955, CM3/NEGO/006.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/memorandum_der_beneluxstaaten_an_die_sechs_lander_de_r_montanunion_18_mai_1955-de-69a6f717-1c7b-4491-a820-54540fa93ec7.html



Publication date: 05/11/2015

Memorandum der Beneluxstaaten an die sechs Länder der Montanunion (18. Mai 1955)

Die Regierungen Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande halten den Augenblick für gekommen eine neue Etappe auf dem Wege der europäischen Integration zurückzulegen. Sie sind der Auffassung, dass diese Etappe zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet zurückzulegen ist.

Ihrer Ansicht nach muss die Schaffung eines geeinten Europas durch die Entwicklung gemeinsamer Institutionen, die schrittweise Verschmelzung der nationalen Wirtschaften, die Schaffung eines umfassenden gemeinsamen Marktes und die schrittweise Harmonisierung ihrer Sozialpolitik weiter verfolgt werden.

Eine solche Politik erscheint ihnen unerlässlich, um Europa seinen Platz in der Welt zu erhalten, um ihm seinen Einfluss und seine Geltung zurückzugeben und um die Lebenshaltung seiner Bevölkerung ständig zu heben.

Die Entwicklung der Tätigkeit der E.G.K.S. hat erwiesen, dass eine Ausdehnung des Gemeinsamen Marktes auf die dem Tätigkeitsgebiet dieser Organisation benachbarten Gebiete erforderlich ist. Die Beneluxstaaten sind jedoch der Auffassung, dass eine solche Ausdehnung nur dann Erfolge zeitigen kann, wenn eine allgemeine wirtschaftliche Integration in Angriff genommen wird.

A. Die Erweiterung der gemeinsamen Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung müsste sich u.a. auf das Gebiet des Verkehrswesens, der Atomenergie zu friedlichen Zwecken erstrecken.

1. – Die Ausweitung des Warenverkehrs und die Freizügigkeit der Menschen erfordern die gemeinsame Entwicklung großer Verkehrswege, die bisher Gegenstand getrennter nationaler Projekte waren.

Zu diesem Zweck wäre es erforderlich, ein Organ mit der gemeinsamen Prüfung von Entwicklungsplänen zu beauftragen, welche die Errichtung eines europäischen Netzes von Kanälen, Autobahnen, elektrifizierten Eisenbahnlinien und die Normung des Materials zum Gegenstand haben. Dieses Organ würde ebenfalls beauftragt, Mittel und Wege für eine bessere Koordinierung des Luftverkehrs aufzufinden.

Zur Errichtung der vorstehend erwähnten Ziele müsste ein Ausrüstungsfonds für das Verkehrswesen geschaffen werden.

2. - Die Bereitstellung größerer Energiemengen zu niedrigeren Kosten für die europäische Wirtschaft stellt ein grundlegendes Element des wirtschaftlichen Fortschritts dar.

Es sollten daher zur Entwicklung des Austausches von Gas und elektrischem Strom alle geeigneten Maßnahmen getroffen worden, um die Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu verbessern und die Kosten der Energielieferungen herabzusetzen.

Es müssten Methoden erarbeitet werden, um die gemeinsamen Entwicklungsaussichten des Energieverbrauchs zu koordinieren und allgemeine Richtlinien für eine Gesamtpolitik aufzustellen. Dies könnte gegebenenfalls durch Schaffung eines Organs geschehen, dem die nationalen Programme mitgeteilt werden und das zu deren Zweckmäßigkeit Stellung nehmen wird.

Dieses Organ wird die gemeinsame Aufstellung von Entwicklungsplänen für staatliche Mitgliedstaaten anregen können, um auf diese Weise sicherzustellen, dass der Einsatz der Anlage unter bestmöglicher Ausnutzung der wirtschaftlichen Möglichkeiten erfolgt.

3. - Die Entwicklung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken wird in naher Zukunft die Aussicht auf eine neue intellektuelle Revolution von unvergleichlich größerem Ausmaß als diejenigen der letzten hundert Jahre eröffnen.

Die Beneluxstaaten sind der Auffassung, dass eine gemeinsame Behörde geschaffen werden muss, die sowohl die Zuständigkeit wie die Durchführungsmittel erhält, die zur Entwicklung der Atomenergie für friedliche Zwecke erforderlich sind, vorbehaltlich der von einzelnen Regierungen mit dritten Staaten getroffenen Sonderabmachungen.

Diese Durchführungsmittel müssten umfassen:

- a) die Errichtung eines gemeinsamen Fonds, der gespeist wird aus Beiträgen jedes einzelnen Teilnehmerlandes und der die Finanzierung der bestehenden oder künftigen Anlagen und Forschungen ermöglicht;
- b) den freien Austausch der Kenntnisse und der Fachkräfte, der Rohstoffe, der Nebenerzeugnisse und der spezialisierten Ausrüstungen;
- c) die nicht diskriminierende Überlassung der Ergebnisse und die Gewährung finanzieller Beihilfe für ihre Auswertung;
- d) die Zusammenarbeit mit den Nichtmitgliedsstaaten sowie die technische Hilfeleistung an unterentwickelte Länder.

B. Hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Integration sind die Beneluxstaaten der Auffassung, dass die Verwirklichung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft zu erstreben ist.

Diese Gemeinschaft müsste auf einem durch die schrittweise Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Zölle zu verwirklichenden Gemeinsamen Markt gegründet sein.

Die Errichtung einer europäischen wirtschaftlichen Gemeinschaft setzt nach Auffassung der Beneluxstaaten notwendigerweise die Einsetzung einer gemeinsamen Behörde voraus, die die zur Verwirklichung der festgelegten Ziele erforderlichen eigenen Befugnisse erhält. Ferner müssen nachstehende Einzelheiten durch Übereinkommen festgelegt werden:

- a) Verfahren und Zeitmass des schrittweisen Abbaues der Hindernisse im Wirtschaftsverkehr zwischen den Teilnehmerländer
- b) Massnahmen zur Harmonisierung der allgemeinen Politik der Teilnehmerländer auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet;
- c) ein System von Schutzklauseln
- d) Schaffung und Arbeitsweise eines Anpassungsfonds,

C. Auf sozialem Gebiet halten es die Beneluxstaaten für unerlässlich, die in den einzelnen Ländern bestehenden Regelungen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Arbeitsdauer, die Entlohnung von zusätzlicher Arbeitsleistung (Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit), die Dauer und Entlohnung des Urlaubs beziehen, schrittweise aufeinander abzustimmen.

Bei Abfassung dieses Memorandums haben sich die Beneluxstaaten bemüht, einen Beitrag zur Lösung der zwischen den sechs Ländern der E.G.K.S. gelegentlich der Ausarbeitung der Luxemburg-Entschliessung vom 10. Dezember 1952 erörterten Fragen zu leisten. Sie sind sich der Bedeutung und der Vielgestaltigkeit dieser Probleme wohl bewusst: zahlreiche Lösungen sind möglich, sofern die zu erreichenden Ziele angenommen werden.

Die drei Regierungen regen infolgedessen die Einberufung einer Konferenz an, die beauftragt wird:

- den Wortlaut von Verträgen, mit denen die Verfolgung der oben dargelegten Ziele auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Energiewirtschaft, der Atomenergie und auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung organisiert wird, unter Berücksichtigung der bereits durch die Tätigkeit der E.G.K.S. erzielten Ergebnisse zu prüfen und vorzubereiten;
- den Wortlaut der Verträge vorzubereiten mit denen die Voraussetzungen und das Programm einer allgemeinen Integration der europäischen Wirtschaft festgelegt werden;
- den Wortlaut der Verträge vorzubereiten, mit denen der gemeinsame institutionelle Rahmen für die Durchführung der oben vorgesehenen Aufgaben geschaffen wird.

Die Beneluxstaaten sind der Auffassung, dass diese Konferenz ausser den sechs Mitgliedsstaaten der E.G.K.S. die Länder, die ein Assoziationsabkommen mit der E.G.K.S. abgeschlossen haben, sowie die E.G.K.S. selbst umfassen muss.

Es sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, die übrigen Mitgliedstaaten der O.E.E.C. und die O.E.E.C. entweder als Beobachter oder als teilnehmende Mitglieder einzuladen.

Die in Aussicht genommenen Verträge müssten sämtlichen Konferenzteilnehmern zum Beitritt offen stehen.